

Mitteilung des Senats

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Waldgesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. September 2022**

Durch vielfache lang- und kurzfristige Änderungen im Landes- und Bundesrecht sowie aufgrund praktischer Erfahrungen der Vollzugsbehörden hat sich für das bremische Landeswaldgesetz eine Vielzahl an neuen Herausforderungen und Novellierungsbedarfen ergeben. Zur Umsetzung dieser erforderlichen Änderungen ist der Beschluss des anliegenden Gesetzes in 1. und 2. Lesung durch die Bürgerschaft (Landtag) erforderlich. Der Gesetzesentwurf verursacht der Freien Hansestadt Bremen und ihren Bürger:innen keine unmittelbaren Kosten oder Mehreinnahmen. Finanzielle Auswirkungen sind mithin nicht zu erwarten.

Die staatliche Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat dem Gesetzesentwurf am 07.09.2022 zugestimmt.

Der Gesetzesentwurf mit Begründung ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Waldgesetzes" mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Waldgesetz mit Begründung

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Waldgesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Waldgesetzes

Das Bremische Waldgesetz vom 31. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 297 — 790-a-8), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Maßnahmen der unteren Waldbehörden“.
 - b) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 19 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kahlschläge“ die Wörter „und Rodungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Rodungen von Grundflächen sind“ werden die Wörter „mit vorheriger Zustimmung der Waldbehörde“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
„Die Zustimmung der Behörde erfolgt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“
 - c) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 17 des Bremischen Naturschutzgesetzes“ durch die Wörter „Entscheidungen und Maßnahmen nach § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.

bb) In Satz 5 Nummer 2 werden die Wörter „(§ 26b des Bremischen Naturschutzgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 24 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege)“ und die Wörter „§ 22a des Bremischen Naturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum vollen oder teilweisen Ausgleich“ durch die Wörter „zur vollen oder teilweisen Kompensation“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ausgeglichen werden können oder die waldbesitzende Person den Ausgleich“ durch die Wörter „kompensiert werden können oder die waldbesitzende Person die Kompensation“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 11 Absatz 6 und 7 des Bremischen Naturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.

d) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Für eine Waldumwandlung auf Flächen, die durch einen Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung zur Baufläche ausgewiesen sind, ist abweichend von Absatz 8 keine Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung erforderlich, wenn der Wald nach Ausweisung zur Baufläche entstanden und zum Zeitpunkt der Rodung jünger als fünfzehn Jahre ist.“

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzaufforstungen“ die Wörter „oder die Zahlung eines Ersatzgeldes“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ und die Wörter „§ 17 des Bremischen Naturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Allgemeines Betretungsrecht und Haftung

(1) Jeder darf zum Zwecke der Erholung Wald betreten, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Straßen und Wege in Wäldern dürfen, soweit sie sich dafür eignen, mit Fahrrädern ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen mit Elektromotor befahren werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren. Die Bestimmungen des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 — 45-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 300) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen in Wäldern ist gestattet auf Straßen und Wegen und auf besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder soweit Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders erlaubt haben. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass und unter welchen Umständen Pferde ein amtliches Kennzeichen tragen müssen. Auf gekennzeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden ist das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen nicht gestattet. In Biosphärenreservaten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen nur auf den dafür gekennzeichneten Straßen und Wegen gestattet.

(3) Die Rechte nach Absatz 1 und 2 dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange des Naturschutzes, der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es verboten, in Wäldern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober Feuer anzuzünden oder zu rauchen. Angezündetes Feuer ist zu überwachen. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen werden. Die untere Waldbehörde kann

in Zeiten besonderer Brandgefahr und in besonders brandgefährdenden Gebieten durch Verordnung

1. den Zutritt verbieten oder beschränken,
2. Verbote nach Satz 2 über den genannten Zeitraum hinaus ausdehnen und
3. den Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen anders oder weitergehend regeln.

(4) Die Ausübung der Rechte erfolgt auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht begründet.

(5) Das Betretensrecht gilt nicht für Privatwege oder sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder gewerbliche oder öffentlichen Betrieben dienende Flächen.

(6) Eigentümerinnen oder Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte dürfen das Betretensrecht durch Sperren, insbesondere Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwehren, wenn anderenfalls die zulässige Nutzung angrenzender Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden oder wenn hierfür ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder der Allgemeinheit vorliegt.

(7) Eigentümerinnen oder Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Anbringen von Markierungen und Wegetafeln zu dulden.

(8) Eigentümerinnen oder Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben Beeinträchtigungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben, als Eigentumsbindung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Grundgesetzes entschädigungslos zu dulden.“

7. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Maßnahmen der unteren Waldbehörden

(1) Die unteren Waldbehörden überwachen die Erfüllung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften.

(2) Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger verbindlich.“

8. Der bisherige § 18 wird zu § 19.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1:**

Die Änderungen am Inhaltsverzeichnis dienen der Anpassung an die mit diesem Gesetz erfolgten Änderungen des Gesetzestextes.

Nummer 2:

Zu a)

Der § 2 Abs. 3 beinhaltete bislang eine Definition des Begriffs „öffentliche Grünanlage“. Eine solche Definition befindet sich inzwischen in § 29 Abs. 1 BremNatG, sodass die Definition in § 6 Abs. 3 ersatzlos entfallen kann.

Zu b)

Die Änderung dient der korrekten Nummerierung der Absätze nach dem Entfall von § 2 Abs. 3.

Zu Nummer 3:

Zu a)

Der bisherige § 6 Absatz 1 normierte lediglich das Verbot von Kahlschlägen, während sich in § 6 Absatz 2 die Ausnahme von diesem Verbot auch auf teilweise Rodungen erstreckt. Im Sinne dieser Systematik war zu unterstellen, dass auch Rodungen grundsätzlich dem Verbot nach § 6 Absatz 1 unterlagen, während eine ausdrückliche Normierung im Gesetzestext fehlte. Die Aufnahme des ausdrücklichen Rodungsverbot vervollständigt somit die Gesetzessystematik.

Zu b)

Zu aa)

Der bisherige § 6 Abs. 2 ließ eine präventive Kontrollfunktion vermissen und barg dadurch die Gefahr, dass Kahlschläge oder teilweise Rodungen nachträglich unter Vorhalt der angeblich bestehenden Gründe aus den Nummern 1 und 2 gegeben waren. Indem hier nun das Erfordernis der Einholung einer vorhergehenden behördlichen Zustimmung normiert wird, wird eine Missbrauchsgefahr der Norm neutralisiert.

Zu bb)

Durch die Aufnahme einer Erlaubnisanforderung in § 6 Abs. 2 ist zusätzlich klarzustellen, dass die Erlaubnis durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu erteilen ist. Dabei sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aus ökologischen Gründen besonders zu berücksichtigen.

Zu c)

Die bisherige Fassung des § 6 Absatz 3 Satz 5 beinhaltete einen Verweis auf § 17 Absatz 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes. Das Bremische Naturschutzgesetz wurde im Jahr 2010 aufgehoben und durch das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (Brem.GBl.2010, 315), zuletzt § 37 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl.S.651) ersetzt. § 17 Absatz 2 des aufgehobenen Bremischen Naturschutzgesetzes normierte die Möglichkeit, von einer Auferlegung der Kosten für die Vornahme von Ersatzvornahmen auf Antrag der pflichtigen Person im Rahmen einer Ermessensentscheidung abzusehen, wenn diese Kosten eine besondere Härte darstellten. Mit der Aufhebung des Bremischen Naturschutzgesetzes entfiel diese Möglichkeit ersatzlos, da weder das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, welches das Bremische Naturschutzgesetz ablöste, noch das Bundesnaturschutzgesetz entsprechende Ausnahmeregelungen für derartige Härtefälle beinhalten. Bei § 6 Absatz 3 Satz 5 in der bisherigen Fassung handelt es sich mithin um einen leeren Verweis, der ersatzlos entfällt.

Grundrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Eigentumsrecht bestehen nicht, da es sich vorliegend nicht um eine Sanktionierung handelt. Die Verpflichtung zur Wiederaufforstung dient lediglich der Wiederherstellung eines von der adressierten Person rechtswidrig beseitigten Zustandes. Im Übrigen verbleibt es bei im Rahmen der Sätze 2 bis 4 bei einer Ermessensausübung der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 4:

Zu a)

Zu aa)

Zu aaa) Die bisherige Fassung des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 beinhaltete einen Verweis auf § 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes, welches inzwischen aufgehoben wurde, s.o.. § 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes beinhaltete Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft und stellte klar, dass diese zu kompensieren sind. Eine vergleichbare Regelung beinhaltet heute § 41 Absatz 2 Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, welcher wiederum auf § 15 Absätze 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetzes verweist.

Zu bbb)

Bislang verwies § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 auf den § 17 des aufgehobenen Bremischen Naturschutzgesetzes und die darin enthaltenen Begriffe der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege hat den aufgehobenen § 17 des Bremischen Naturschutzgesetzes indes nicht ersetzt, sondern eine neue, aber vergleichbare Regelung in § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege geschaffen, der die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für die Überwachung und die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen begründet und ihr auferlegt, die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege zu treffen. Durch den Entfall des Bremischen Naturschutzgesetzes war die Verweisung § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zu aktualisieren. Der Verweis auf § 17 des

Bremischen Naturschutzgesetzes muss durch einen Verweis auf § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt werden.

Im Gegensatz zu § 17 des Bremischen Naturschutzgesetzes verwendet § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege nicht die Begriffe „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“, sondern die Begriffe „Entscheidungen und Maßnahmen“, sodass diese Anpassung der Einheitlichkeit der Gesetzessystematik dient.

Zu bb)

§ 8 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 verwies auf den § 26 b des aufgehobenen Bremischen Naturschutzgesetzes bzw. die darin behandelten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Eine vergleichbare Regelung befindet sich nunmehr in § 24 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, der dem Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ dient und nunmehr die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Landesrecht normiert, sodass der leerlaufende Verweis anzupassen ist.

Der bisherige § 8 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 nutzte einen Verweis auf § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes, um den Begriff der besonders geschützten Biotopie aufzufüllen, die in § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes aufgezählt und geregelt waren. Die Regelung des § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes ist durch die Aufhebung des Bremischen Naturschutzgesetzes ersatzlos entfallen und auch nicht vom Bremischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege aufgegriffen worden. Der Verweis ist daher jetzt auf § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes anzupassen, da diese Regelung weiterhin eine Aufzählung und Regelung besonders geschützter Biotopie beinhaltet und mit der Regelung des § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes vergleichbar ist.

Zu b)

Der bisherige § 8 Abs. 7 S. 2 sah die Anordnung einer späteren Wiederaufforstung durch Auflage nach einer Waldumwandlung vor. Die Regelung befand sich damit in Widerspruch zum Sinn und Zweck der Waldumwandlung, die eine Waldeigenschaft insgesamt aufhebt, um Flächen einer anderen Nutzungsart zuzuführen. Da Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 3 BremVwVfG nicht dem Zweck eines Verwaltungsaktes zuwiderlaufen dürfen, ist die bisherige Regelung ersatzlos zu streichen.

Zu c)

Zu aa)

In § 8 Abs. 8 Satz 1 und Satz 3 wurde die Begrifflichkeit „Ausgleich“ im Sinne des gesetzlichen Terminus „Kompensation“ verwendet, was in der praktischen Anwendung zu Unklarheiten führte und durch die nunmehr einheitliche und zutreffende Anwendung des Begriffs „Kompensation“ klargestellt wird.

Zu bb)

Siehe Begründung zu aa).

Zu cc)

Durch einen Verweis auf § 11 Absätze 6 und 7 des Bremischen Naturschutzgesetzes war in § 8 Absatz 8 Satz 4 bislang geregelt, wie die Bestimmung der Höhe und des Verwendungszwecks von Ausgleichszahlungen im Sinne des § 8 Absatz 8 Satz 3 erfolgen sollte. § 11 Absätze 6 und 7 des Bremischen Naturschutzgesetzes sind mit der Aufhebung des Bremischen Naturschutzgesetzes ersatzlos entfallen, sodass der Verweis nunmehr auf § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auszurichten ist, der eine vergleichbare Regelung enthält.

Zu d)

Dem Waldbegriff unterliegen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 auch Grundflächen mit natürlichen Ansamungen, wenn sich Waldbäume von mindestens 50 Zentimeter Höhe entwickelt haben und die Flächen wahrscheinlich einen Zustand erreichen werden, in dem sie auf Grund der Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima aufweisen werden.

Unter die Regelung können auch bereits ausgewiesene Gewerbe- und andere Baugebiete fallen, sodass gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 8 erforderlich werden können, sobald diese Flächen im Sinne ihrer eigentlichen Zweckbestimmung genutzt werden sollen.

Die Entstehung neuer Wälder durch natürliche Ansamungen können so durch die wirtschaftlichen Nachteile, die durch Kompensationsmaßnahmen entstehen, zur Verhinderung von Gewerbe- und Bauprojekten führen.

Gleichfalls kann die bisherige Regelung dazu beitragen, dass natürliche Ansamungen durch etwaige Grundstückseigentümer oder Investoren regelmäßig zurückgeschnitten und gestutzt werden, um das Entstehen eines neuen Waldes zu verhindern, was sowohl den Zielen des Natur- als auch des Klimaschutzes widerspricht.

Durch die Einführung einer Übergangszeit von 15 Jahren, wird ein Ausgleich der zuvor genannten widerstreitenden Interessen angestrebt. Die wirtschaftlichen Aspekte für Grundstückseigentümer und Investoren sollen dadurch kontrollierbar gemacht werden, dass ihnen eine ausreichende Zeitspanne für die Realisierung von Gewerbe- und Bauprojekten zur Verfügung steht, während die Flächen in der Zwischenzeit dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen und so dem Natur- und Klimaschutz dienen.

Zu e)

Zu aa)

Die bisherige Rechtslage ließ es nicht zu, dass im Falle einer rechtswidrigen Waldumwandlung, die zuständige Waldbehörde in ihr Ermessen auch die Anordnung einer Ersatzzahlung einbeziehen konnte. Zwar soll weiterhin im Falle einer rechtswidrigen Umwandlung die sofortige Wiederaufforstung angeordnet werden, in Sonderfällen soll die Behörde aber auch anstelle oder in Kombination mit einer Realkompensation auch mit der Anordnung eines Ersatzgeldes reagieren können. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn aufgrund der Größe oder der

Wertigkeit der Waldfläche ein Ausgleich im Verhältnis von mehr als 1:1 erforderlich ist, ohne dass kurzfristig ein entsprechendes Flächenangebot vorliegen würde.

Zu bb)

S.o. zu Begründung Nr. 2 c)

Zu Nummer 5:

Zu a)

Zu aa)

Der bislang in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Verweis auf § 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes läuft nach dessen ersatzlosen Wegfall leer. Der Verweis wird insoweit durch den inhaltlich entsprechenden § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes ersetzt.

Zu bb)

Durch den Entfall des Bremischen Naturschutzgesetzes muss in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nunmehr auf § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen werden. Dieser enthält jedoch nicht die Begriffe der „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“, sondern nutzt lediglich den Begriff „Maßnahmen“.

Zu b)

S.o. zu Nummer 2 c).

Zu Nummer 6:

§ 13 Abs. 1 verwies u.a. auf den § 34 des inzwischen aufgehobenen Bremischen Naturschutzgesetzes und auf den § 43 des Bremischen Landesstraßengesetzes, der seit dem 18.03.2006 ebenfalls ersatzlos aufgehoben ist. Da die Regelungen jeweils ersatzlos entfallen und vergleichbare Regelungen dem Bremischen Landesrecht ansonsten nicht zu entnehmen ist, ist nunmehr eine unmittelbare Vollregelung der entfallenen Inhalte mit den neuen Absätzen 1 bis 8 im BremWaldG vorzunehmen.

Das Betretensrecht des Waldes ist in § 14 des Bundeswaldgesetzes als Rahmenvorschrift im Sinne des § 5 Bundeswaldgesetzes für die Landesgesetzgebung beinhaltet. Die Regelung von Einzelheiten obliegt gem. § 14 Bundeswaldgesetz den Ländern. Die mit diesem Gesetz vorgenommene Einführung einer Betretensregelung orientiert sich dabei maßgebend an den Inhalten des § 14 Bundeswaldgesetz und § 34 Abs. 1 BremNatschG (a.F.).

Die Regelung zum Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen in Wäldern ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 2 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Die Regelung zur Rechtsausübung ist samt der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 3 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Die Regelung von Haftung- sowie Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Eigentümer:innen ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 4 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Die Regelung zur Ausnahme des Betretensrechts für Privatwege und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder gewerbliche oder öffentlichen Betrieben dienende Flächen orientiert sich maßgeblich an dem § 34 Abs. 5 BremNatSchG (a.F.). Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur. Zudem sind die Wörter „in Gärten, Hofräumen“ entfallen, da diese Inhalte aus juristischer Sicht bereits unproblematisch in der Bezeichnung „zum privaten Wohnbereich gehörend“ einbezogen sind.

Die Regelung zur Einschränkung des Betretensrechts durch Privateigentümer:innen ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 6 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Die Regelung zum Duldungspflicht bei Anbringen von Markierungen und Wegetafeln ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 7 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Der erforderliche Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung des Art. 14 GG ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 8 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Zu Nummer 7:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die unteren Waldbehörden bei spontaner Feststellung akuter Zuwiderhandlungen gegen das Landeswaldgesetz in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage über keine Eingriffsmöglichkeiten zur Verhinderung fortgesetzter Zuwiderhandlungen verfügte. Es bestand insoweit allein die Möglichkeit bereits abgeschlossene Zuwiderhandlungen zu ahnden. Mit dem neu formulierten § 18, wird eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Ergreifung erforderlicher und vorbeugender Maßnahmen geschaffen. Eine parallele Rechtsnorm aus dem Bereich des Naturschutzes findet sich derzeit in § 41 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30 März 2021 (BremGBl. 300).

Mit dem Erlass des neuen § 18 wird eine insoweit für das Waldrecht bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu Nummer 8:

Der neue § 19 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und fand sich zuvor in § 18. Die neue Nummerierung ist auf die Einfügung des neuen § 18 zurückzuführen.

Zu § 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1:**

Die Änderungen am Inhaltsverzeichnis dienen der Anpassung an die mit diesem Gesetz erfolgten Änderungen des Gesetzestextes.

Nummer 2:

Zu a)

Der § 2 Abs. 3 beinhaltete bislang eine Definition des Begriffs „öffentliche Grünanlage“. Eine solche Definition befindet sich inzwischen in § 29 Abs. 1 BremNatG, sodass die Definition in § 6 Abs. 3 ersatzlos entfallen kann.

Zu b)

Die Änderung dient der korrekten Nummerierung der Absätze nach dem Entfall von § 2 Abs. 3.

Zu Nummer 3:

Zu a)

Der bisherige § 6 Absatz 1 normierte lediglich das Verbot von Kahlschlägen, während sich in § 6 Absatz 2 die Ausnahme von diesem Verbot auch auf teilweise Rodungen erstreckt. Im Sinne dieser Systematik war zu unterstellen, dass auch Rodungen grundsätzlich dem Verbot nach § 6 Absatz 1 unterlagen, während eine ausdrückliche Normierung im Gesetzestext fehlte. Die Aufnahme des ausdrücklichen Rodungsverbotess vervollständigt somit die Gesetzessystematik.

Zu b)

Zu aa)

Der bisherige § 6 Abs. 2 ließ eine präventive Kontrollfunktion vermissen und barg dadurch die Gefahr, dass Kahlschläge oder teilweise Rodungen nachträglich unter Vorhalt der angeblich bestehenden Gründe aus den Nummern 1 und 2 gegeben waren. Indem hier nun das Erfordernis der Einholung einer vorhergehenden behördlichen Zustimmung normiert wird, wird eine Missbrauchsgefahr der Norm neutralisiert.

Zu bb)

Durch die Aufnahme einer Erlaubnisanforderung in § 6 Abs. 2 ist zusätzlich klarzustellen, dass die Erlaubnis durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu erteilen ist. Dabei sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aus ökologischen Gründen besonders zu berücksichtigen.

Zu c)

Die bisherige Fassung des § 6 Absatz 3 Satz 5 beinhaltete einen Verweis auf § 17 Absatz 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes. Das Bremische Naturschutzgesetz wurde im Jahr 2010 aufgehoben und durch das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (Brem.GBl.2010, 315), zuletzt § 37 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl.S.651) ersetzt. § 17 Absatz 2 des aufgehobenen Bremischen Naturschutzgesetzes normierte die Möglichkeit, von einer Auferlegung der Kosten für die Vornahme von Ersatzvornahmen auf Antrag der pflichtigen Person im Rahmen einer Ermessensentscheidung abzusehen, wenn diese Kosten eine besondere Härte darstellten. Mit der Aufhebung des Bremischen Naturschutzgesetzes entfiel diese Möglichkeit ersatzlos, da weder das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, welches das Bremische Naturschutzgesetz ablöste, noch das Bundesnaturschutzgesetz entsprechende Ausnahmeregelungen für derartige Härtefälle beinhalten. Bei § 6 Absatz 3 Satz 5 in der bisherigen Fassung handelt es sich mithin um einen leeren Verweis, der ersatzlos entfällt.

Grundrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Eigentumsrecht bestehen nicht, da es sich vorliegend nicht um eine Sanktionierung handelt. Die Verpflichtung zur Wiederaufforstung dient lediglich der Wiederherstellung eines von der adressierten Person rechtswidrig beseitigten Zustandes. Im Übrigen verbleibt es bei im Rahmen der Sätze 2 bis 4 bei einer Ermessensausübung der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 4:

Zu a)

Zu aa)

Zu aaa) Die bisherige Fassung des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 beinhaltete einen Verweis auf § 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes, welches inzwischen aufgehoben wurde, s.o.. § 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes beinhaltete Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft und stellte klar, dass diese zu kompensieren sind. Eine vergleichbare Regelung beinhaltet heute § 41 Absatz 2 Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, welcher wiederum auf § 15 Absätze 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetzes verweist.

Zu bbb)

Bislang verwies § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 auf den § 17 des aufgehobenen Bremischen Naturschutzgesetzes und die darin enthaltenen Begriffe der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege hat den aufgehobenen § 17 des Bremischen Naturschutzgesetzes indes nicht ersetzt, sondern eine neue, aber vergleichbare Regelung in § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege geschaffen, der die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für die Überwachung und die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen begründet und ihr auferlegt, die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege zu treffen. Durch den Entfall des Bremischen Naturschutzgesetzes war die Verweisung § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zu aktualisieren. Der Verweis auf § 17 des

Bremischen Naturschutzgesetzes muss durch einen Verweis auf § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt werden.

Im Gegensatz zu § 17 des Bremischen Naturschutzgesetzes verwendet § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege nicht die Begriffe „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“, sondern die Begriffe „Entscheidungen und Maßnahmen“, sodass diese Anpassung der Einheitlichkeit der Gesetzessystematik dient.

Zu bb)

§ 8 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 verwies auf den § 26 b des aufgehobenen Bremischen Naturschutzgesetzes bzw. die darin behandelten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Eine vergleichbare Regelung befindet sich nunmehr in § 24 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, der dem Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ dient und nunmehr die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Landesrecht normiert, sodass der leerlaufende Verweis anzupassen ist.

Der bisherige § 8 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 nutzte einen Verweis auf § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes, um den Begriff der besonders geschützten Biotop aufzufüllen, die in § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes aufgezählt und geregelt waren. Die Regelung des § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes ist durch die Aufhebung des Bremischen Naturschutzgesetzes ersatzlos entfallen und auch nicht vom Bremischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege aufgegriffen worden. Der Verweis ist daher jetzt auf § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes anzupassen, da diese Regelung weiterhin eine Aufzählung und Regelung besonders geschützter Biotop beinhaltet und mit der Regelung des § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes vergleichbar ist.

Zu b)

Der bisherige § 8 Abs. 7 S. 2 sah die Anordnung einer späteren Wiederaufforstung durch Auflage nach einer Waldumwandlung vor. Die Regelung befand sich damit in Widerspruch zum Sinn und Zweck der Waldumwandlung, die eine Waldeigenschaft insgesamt aufhebt, um Flächen einer anderen Nutzungsart zuzuführen. Da Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 3 BremVwVfG nicht dem Zweck eines Verwaltungsaktes zuwiderlaufen dürfen, ist die bisherige Regelung ersatzlos zu streichen.

Zu c)

Zu aa)

In § 8 Abs. 8 Satz 1 und Satz 3 wurde die Begrifflichkeit „Ausgleich“ im Sinne des gesetzlichen Terminus „Kompensation“ verwendet, was in der praktischen Anwendung zu Unklarheiten führte und durch die nunmehr einheitliche und zutreffende Anwendung des Begriffs „Kompensation“ klargestellt wird.

Zu bb)

Siehe Begründung zu aa).

Zu cc)

Durch einen Verweis auf § 11 Absätze 6 und 7 des Bremischen Naturschutzgesetzes war in § 8 Absatz 8 Satz 4 bislang geregelt, wie die Bestimmung der Höhe und des Verwendungszwecks von Ausgleichszahlungen im Sinne des § 8 Absatz 8 Satz 3 erfolgen sollte. § 11 Absätze 6 und 7 des Bremischen Naturschutzgesetzes sind mit der Aufhebung des Bremischen Naturschutzgesetzes ersatzlos entfallen, sodass der Verweis nunmehr auf § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auszurichten ist, der eine vergleichbare Regelung enthält.

Zu d)

Dem Waldbegriff unterliegen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 auch Grundflächen mit natürlichen Ansamungen, wenn sich Waldbäume von mindestens 50 Zentimeter Höhe entwickelt haben und die Flächen wahrscheinlich einen Zustand erreichen werden, in dem sie auf Grund der Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima aufweisen werden.

Unter die Regelung können auch bereits ausgewiesene Gewerbe- und andere Baugebiete fallen, sodass gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 8 erforderlich werden können, sobald diese Flächen im Sinne ihrer eigentlichen Zweckbestimmung genutzt werden sollen.

Die Entstehung neuer Wälder durch natürliche Ansamungen können so durch die wirtschaftlichen Nachteile, die durch Kompensationsmaßnahmen entstehen, zur Verhinderung von Gewerbe- und Bauprojekten führen.

Gleichfalls kann die bisherige Regelung dazu beitragen, dass natürliche Ansamungen durch etwaige Grundstückseigentümer oder Investoren regelmäßig zurückgeschnitten und gestutzt werden, um das Entstehen eines neuen Waldes zu verhindern, was sowohl den Zielen des Natur- als auch des Klimaschutzes widerspricht.

Durch die Einführung einer Übergangszeit von 15 Jahren, wird ein Ausgleich der zuvor genannten widerstreitenden Interessen angestrebt. Die wirtschaftlichen Aspekte für Grundstückseigentümer und Investoren sollen dadurch kontrollierbar gemacht werden, dass ihnen eine ausreichende Zeitspanne für die Realisierung von Gewerbe- und Bauprojekten zur Verfügung steht, während die Flächen in der Zwischenzeit dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen und so dem Natur- und Klimaschutz dienen.

Zu e)

Zu aa)

Die bisherige Rechtslage ließ es nicht zu, dass im Falle einer rechtswidrigen Waldumwandlung, die zuständige Waldbehörde in ihr Ermessen auch die Anordnung einer Ersatzzahlung einbeziehen konnte. Zwar soll weiterhin im Falle einer rechtswidrigen Umwandlung die sofortige Wiederaufforstung angeordnet werden, in Sonderfällen soll die Behörde aber auch anstelle oder in Kombination mit einer Realkompensation auch mit der Anordnung eines Ersatzgeldes reagieren können. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn aufgrund der Größe oder der

Wertigkeit der Waldfläche ein Ausgleich im Verhältnis von mehr als 1:1 erforderlich ist, ohne dass kurzfristig ein entsprechendes Flächenangebot vorliegen würde.

Zu bb)

S.o. zu Begründung Nr. 2 c)

Zu Nummer 5:

Zu a)

Zu aa)

Der bislang in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Verweis auf § 11 des Bremischen Naturschutzgesetzes läuft nach dessen ersatzlosen Wegfall leer. Der Verweis wird insoweit durch den inhaltlich entsprechenden § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes ersetzt.

Zu bb)

Durch den Entfall des Bremischen Naturschutzgesetzes muss in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nunmehr auf § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege verwiesen werden. Dieser enthält jedoch nicht die Begriffe der „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“, sondern nutzt lediglich den Begriff „Maßnahmen“.

Zu b)

S.o. zu Nummer 2 c).

Zu Nummer 6:

§ 13 Abs. 1 verwies u.a. auf den § 34 des inzwischen aufgehobenen Bremischen Naturschutzgesetzes und auf den § 43 des Bremischen Landesstraßengesetzes, der seit dem 18.03.2006 ebenfalls ersatzlos aufgehoben ist. Da die Regelungen jeweils ersatzlos entfallen und vergleichbare Regelungen dem Bremischen Landesrecht ansonsten nicht zu entnehmen ist, ist nunmehr eine unmittelbare Vollregelung der entfallenen Inhalte mit den neuen Absätzen 1 bis 8 im BremWaldG vorzunehmen.

Das Betretensrecht des Waldes ist in § 14 des Bundeswaldgesetzes als Rahmenvorschrift im Sinne des § 5 Bundeswaldgesetzes für die Landesgesetzgebung beinhaltet. Die Regelung von Einzelheiten obliegt gem. § 14 Bundeswaldgesetz den Ländern. Die mit diesem Gesetz vorgenommene Einführung einer Betretensregelung orientiert sich dabei maßgebend an den Inhalten des § 14 Bundeswaldgesetz und § 34 Abs. 1 BremNatschG (a.F.).

Die Regelung zum Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen in Wäldern ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 2 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Die Regelung zur Rechtsausübung ist samt der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 3 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Die Regelung von Haftung- sowie Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Eigentümer:innen ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 4 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Die Regelung zur Ausnahme des Betretensrechts für Privatwege und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder gewerbliche oder öffentlichen Betrieben dienende Flächen orientiert sich maßgeblich an dem § 34 Abs. 5 BremNatSchG (a.F.). Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur. Zudem sind die Wörter „in Gärten, Hofräumen“ entfallen, da diese Inhalte aus juristischer Sicht bereits unproblematisch in der Bezeichnung „zum privaten Wohnbereich gehörend“ einbezogen sind.

Die Regelung zur Einschränkung des Betretensrechts durch Privateigentümer:innen ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 6 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Die Regelung zum Duldungspflicht bei Anbringen von Markierungen und Wegetafeln ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 7 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Der erforderliche Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung des Art. 14 GG ist in der hier vorgenommenen Form dem § 34 Abs. 8 BremNatSchG (a.F.) entnommen. Dabei wurde die Vorschrift aber auf den Regelungsgegenstand „Wald“ reduziert und vereinnahmt im Gegensatz zu der mit dem BremNatSchG entfallenen Regelung keine Bedeutung für die Flur.

Zu Nummer 7:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die unteren Waldbehörden bei spontaner Feststellung akuter Zuwiderhandlungen gegen das Landeswaldgesetz in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage über keine Eingriffsmöglichkeiten zur Verhinderung fortgesetzter Zuwiderhandlungen verfügte. Es bestand insoweit allein die Möglichkeit bereits abgeschlossene Zuwiderhandlungen zu ahnden. Mit dem neu formulierten § 18, wird eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Ergreifung erforderlicher und vorbeugender Maßnahmen geschaffen. Eine parallele Rechtsnorm aus dem Bereich des Naturschutzes findet sich derzeit in § 41 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30 März 2021 (BremGBl. 300).

Mit dem Erlass des neuen § 18 wird eine insoweit für das Waldrecht bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu Nummer 8:

Der neue § 19 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und fand sich zuvor in § 18. Die neue Nummerierung ist auf die Einfügung des neuen § 18 zurückzuführen.

Zu § 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.